

ENTWURF

Rückgriff auf haftpflichtige Dritte

Regresseinnahmen 2011 - 2016 in Mio. Franken

	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Unfallversicherer	323.3	309	300.3	266.6	*	*
davon Suva	213	199	187.7	180.8	138	194
AHV/IV	96.4	85.3	76.2	69.6	62.8	69.9

- * Zahl noch nicht erhältlich

Der allgemeine Rückgang der Regresseinnahmen hängt mit der seit 2003 kontinuierlich sinkenden Anzahl von Invaliditäts-Neuberentungen aus Unfällen zusammen. Wie eine Analyse im 2008 zur AHV/IV ergeben hat, hat sich die Anzahl der IV-Rentnerinnen und Rentner nach Ursache Unfall im Jahr 2007 (1'330) bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2000 – 2006 (2'134) um über 35% reduziert. Die Reduktion der Neuberentungen aus Unfällen hielt im gleichen Ausmass in den Folgejahren an. Im 2015 beträgt deren Anzahl nur mehr 826 (IV-Statistik 2015, Tabellenteil). Weniger IV-Neurenten aus Unfällen führen allgemein zu weniger Einnahmen des Regresses AHV/IV.

Gleich wie bei der IV führt der Rückgang der Zahl neuer Invalidenrenten auch bei der Unfallversicherung nach UVG zu sinkenden Regresseinnahmen. Wie der Unfallstatistik UVG 2016 zu entnehmen ist, haben die Versicherer im 2004 3'937 Invalidenrenten neu festgesetzt. Im Jahr 2014 beträgt diese Zahl nurmehr 1'923 (Unfallstatistik UVG 2016). Die Anzahl neu verfügbarer Invalidenrenten hat sich damit innert zehn Jahren absolut um 2'014 oder um mehr als 50 Prozent vermindert.

Viele Indikatoren sprechen dafür, dass die Regresseinnahmen weiterhin tendenziell von Jahr zu Jahr sinken, indessen nicht mehr in dem Ausmass wie in den Jahren 2007 bis 2013. Sie haben sich allgemein auf dem Niveau zu Beginn der neunziger Jahre eingependelt. Mitte der neunziger Jahre begannen die Regresseinnahmen generell anzusteigen infolge des durch das Bundesgericht in Schleudertraumafällen gelockerten Zugangs zu Invalidenrenten. Mit der 5. IV-Revision (2008) und der vom Bundesgericht in Urteilen aus den Jahren 2004, 2008 und 2010 eingengter Zurechnung (Kausalzusammenhang) nahm die Zahl der Neuberentungen in Schleudertraumafällen signifikant ab. Dies erklärt die massiv gesunkenen Regresseinnahmen der Jahre 2007 bis 2013.

Rechtsprechung

4A_301/2016 und 4A_311/2016 vom 15. Dezember 2016 über die Auswirkungen des Regressprivilegs des Arbeitgebers in einer Koordinationsgemeinschaft mit einem weiteren solidarischen Haftpflichtigen

Die Baufirma Y. AG war beauftragt, die Kanalisationsleitungen und die Schächte in der Hauptstrasse in Einsiedeln zu sanieren und abzudichten. Anfangs September 2004, am Unfalltag, waren die Arbeiten an der Kanalisationsleitung, welche wieder in Betrieb war, abgeschlossen. Arbeiter X. der Y. AG war mit Abdichtungsarbeiten in einem neuen Schacht beschäftigt und rauchte eine Zigarette, als sich ein im Schacht befindliches Gas entzündete und seinen Oberkörper und die Haare in Brand setzte. X. konnte aus eigener Kraft bzw. mit Hilfe eines Arbeitskollegen aus dem Schacht steigen, wo das Feuer an seinem Körper gelöscht werden konnte. Gleichzeitig kam es zu einer Gasexplosion oder Gasverpuffung, wodurch entlang der Kanalisationsleitung an mehreren Stellen Schachtdeckeln angehoben wurden. X. erlitt beim Unfall Brandverletzungen, die in der Folge gut abheilen; die psychischen Beschwerden, die sich danach entwickelten resp. deren Folgen, sind umstritten. Die Suva, die IV und die AHV richteten X. gegenüber Leistungen aus resp. werden noch solche ausrichten. Gemäss einem von der Suva eingeholten Gutachten des Technischen Inspektorats des Schweizerischen Gasfaches (TISG) vom April 2005 entstammte das Brenngas (Propangas) aus einem Leck einer Leitung des Gaswerks Einsiedeln AG. Suva, IV und AHV klagen gegen die Z. AG, welche das Gaswerk haftpflichtversichert, gestützt auf das Rohrleitungsgesetz (RLG) Regressforderungen im Umfang von 1,3 Mio. Franken ein. Die Vorinstanz hat die Klage im Umfang von 1,01 Mio. Franken geschützt. Gegen dieses Urteil reichen beide Parteien Beschwerde ein. Das Bundesgericht bestätigt unter Hinweis auf den Grundsatzentscheid BGE 112 II 78 und die Entstehungsgeschichte des ATSG, dass die Parteifähigkeit der AHV und der IV auch mit Blick auf Art. 72 ATSG, der den Begriff „Versicherungsträger“ enthalte, gegeben sei. Die Begriffe „Versicherungsträger“ und „Sozialversicherer“ seien im Sinn des ATSG austauschbar (E. 3.1 – 3.3). Gestützt auf Art. 72 Abs. 4 ATSG können sich Suva, IV und AHV auf das in Art. 37 Abs. 1 RLG statuierte unmittelbare Forderungsrecht gegenüber dem Haftpflichtversicherer berufen (E. 6.). Zu entscheiden sei, wie sich das Regressprivileg des Arbeitgebers gemäss Art. 75 Abs. 2 ATSG in einer Koordinationsgemeinschaft mit einem nichtprivilegierten Haftpflichtigen wie es das Gaswerk sei, auswirke. Dieses sei von der Vorinstanz für vollumfänglich haftpflichtig erklärt worden. Vorerst sei klarzustellen, dass es sich bei Art. 75 Abs. 2 ATSG um ein Regressprivileg und nicht um ein Haftungsprivileg handle. Einzig der Rückgriff auf den Arbeitgeber sei beschränkt, dagegen nicht dessen Haftung dem Arbeitnehmer gegenüber. Im nicht publizierten Urteil C 193/1957 vom 10 Juni 1958 habe das Bundesgericht im Hinblick auf das Regressprivileg des altArt. 129 Abs. 4 KUVG erwogen, man könne sich in der Tat fragen, ob altArt. 100 KUVG nicht eine Lücke aufweise, die in dem Sinne zu schliessen wäre, dass sich die Suva von dem nicht privilegierten Haftpflichtigen geforderten Betrag jene Summe abziehen lassen müsse, die dieser wegen dem Arbeitgeberprivileg nicht vom grundsätzlich ebenfalls haftbaren Arbeitgeber zurückfordern könne. Die Frage sei offen gelassen worden, weil in der Folge von Grobfahrlässigkeit des Arbeitgebers ausgegangen worden sei. Aus den Materialien zum ATSG ergebe sich, dass das Regressprivileg der Suva darauf fusse, dass der Arbeitgeber die Prämien für die Berufsunfallversicherung bezahle. Das Regressprivileg der AHV/IV sei nicht weiter begründet, sondern es sei einfach darauf verwiesen worden, dass es das durch die Gerichtspraxis (BGE 112 II 167) gestützt auf altArt. 48ter AHVG anerkannte Regressprivileg ablöse. Folgerichtig sei es, dass ein interner Rückgriff des dem Sozialversicherer voll leistenden Haftpflichtigen auf den Arbeitgeber ausgeschlossen sei, sonst würde das Regressprivileg auf diesem Weg unterlaufen und der Arbeitgeber wäre des Vorteils, den er sich mit der Prämienzahlung erkaufe, enthoben. Es fehle an einer inneren Rechtfertigung dafür, dass sich der Sozialversicherer voll am nicht privilegierten Haftpflichtigen schadlos halten könne. Seine Gegenleistung für die das Privileg rechtfertigenden

Prämienzahlung sei die entsprechende Versicherungsdeckung für die Arbeitnehmer. Bei einer vollen Regressmöglichkeit auf den nicht privilegierten Haftpflichtigen wäre er bereichert. Es erscheine daher wertungsmässig gerechtfertigt, dass der nicht privilegierte Haftpflichtige dem Sozialversicherer nur insoweit hafte, wie er im internen Verhältnis mit dem Arbeitgeber den Schaden tragen müsste, wenn kein Regressprivileg bestünde und demzufolge zwischen ihnen der interne Regress zwischen Solidarschuldern spielen würde. Dogmatisch handle es sich um einen Reduktionsgrund resp. um einen Umstand aus dem Verantwortungsbereich des Gläubigers im Sinne von Art. 44 Abs. 1 OR. Es könne offenbleiben, ob sich für diese Frage etwas aus dem seit 2008 in Kraft stehenden Art. 75 Abs. 3 ATSG (Aufhebung des Regressprivilegs bei obligatorischen Haftpflichtversicherungen) ableiten liesse. Die Reduktion des Regressanspruchs erfolge gemäss der internen Haftungsverteilung, wobei die sich ergebende Quote des privilegierten Haftpflichtigen der subrogierende Sozialversicherer definitiv trage. Das Regressprivileg setze voraus, dass der Arbeitgeber (Y. AG) gegenüber dem Arbeitnehmer hafte, ohne dass ihm ein grobes Verschulden oder Absicht vorgeworfen werden könne. Sofern der Z. AG dieser Nachweis gelinge, könne sie die anteilmässige Reduktion gegenüber der Regressforderung geltend machen, worüber die Vorinstanz insgesamt neu zu urteilen habe (E. 6).

4A_47/2016 vom 9. September 2016 über die Aufteilung der Haftung bei der Kollision eines Motorrades mit einem Mofa

Der damals 35-jährige Berufschauffeur X. fuhr Ende Mai 1998 mit seinem Motorrad auf einer Hauptstrasse ausserorts mit einer Geschwindigkeit von 30 – 35 km/h auf eine Kreuzung mit einer nicht geteerten Nebenstrasse, die von rechts einmündete, zu. Auf seinem Rücksitz befand sich eine Mitfahrerin. Er sah, wie Y. damals knapp 15-jährig, mit einem Mofa direkt vor ihm von der Nebenstrasse ungebremst auf die Hauptstrasse einbog und ihm den Weg abschnitt. X. bremste sein Motorrad, das er fünf Tage zuvor gekauft hatte, einzig mit der Hinterradbremse und konnte eine Kollision mit dem Mofa nicht verhindern. Er besass zum Unfallzeitpunkt keinen gültigen Führerausweis für Motorräder. Er wurde am rechten Knie verletzt; das gerissene Kreuzband wurde in einer nachfolgenden, allerdings nicht optimal gelungenen Operation mit einer Bandplastik ersetzt. Am verletzten Knie entwickelte sich ein Schmerzsyndrom (Sudeck). X. konnte seinen Beruf als Chauffeur auch nach einem Arbeitsversuch nicht mehr ausüben. Die medizinischen Gerichtsexperten attestierten ihm wohl eine theoretische Restarbeitsfähigkeit von 50 % in einer angepassten Tätigkeit, die er indessen nicht zuletzt auch mangels beruflicher Ausbildung nicht realisieren könne. Der Mofalenker wurde wegen einfacher Verkehrsregelverletzung (Missachtung des Vortrittsrechts) zu einer Busse verurteilt. Die Unfallversicherung (UV) und die IV richteten X. im Wesentlichen je eine Rente auf der Basis eines IV-Grades von 100 % aus. Mitte Dezember 2008 klagten die IV und die UV gegen die Haftpflichtversicherung des Mofalenkers (TCS) Regressforderungen inklusive Zins von 955'000.- resp. 695'000.- Franken ein. Die erste Instanz sprach die Klage in reduziertem Umfang zu. Dagegen appellierte der TCS. Die zweite Instanz korrigierte die Haftungsverteilung zwischen dem Motorradfahrer und dem Mofalenker zugunsten des letzteren und sprach rund 482'580.- Franken zugunsten der IV und 351'026.- Franken zugunsten der UV zu. Gegen dieses Urteil erhebt der TCS Beschwerde vor Bundesgericht. Dieses bestätigt, dass die IV und UV noch nach dem Recht vor ATSG in die Haftpflichtansprüche subrogieren würden (E. 2.1.). Als Mofalenker hafte Y. gemäss Art. 41 OR, dessen Voraussetzungen erfüllt seien. Insbesondere sei auch der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem aktuellen Gesundheitsschaden (Schmerzsyndrom resp. Komplikation) gegeben, zumal die Gutachter des gerichtlich angeordneten medizinischen Gutachtens die Komplikation

nicht als aussergewöhnlich taxieren würden und eine solche auch auftreten könne, wenn die Kreuzbandplastik optimal ausgeführt worden sei (E. 3. und 4.). Bei der Überprüfung der vorinstanzlichen Haftungsquoten sei Zurückhaltung geboten. Indem die Vorinstanz auf der Verschuldensebene das Verhalten des Motorradfahrers mit 2 und dasjenige des Mofalenkers mit 4 gewichtet habe, sei sie im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens verblieben. Zu Recht habe sie dabei das Verschulden des Mofalenkers nach Abwägung aller Faktoren (u.a. jugendliches Alter) mit mittel qualifiziert. Er habe mit seinem Verhalten die überwiegende Ursache des Unfalls gesetzt wie dies in der Unfallanalyse durch den Experten festgestellt worden sei und so den Motorradfahrer zu einem brüskem Bremsmanöver gezwungen (E. 5.). Nicht zu beanstanden sei zudem, dass die Vorinstanz das einem Motorrad innewohnende Risiko mit 3 gegenüber demjenigen eines Mofas mit 2 gewichtet habe, was zu einer Haftungsreduktion von total 45 % (5/11) geführt habe (E. 6.). Die Beschwerde des TCS wird abgewiesen.